

Federführung: Hauptamt Sachbearbeiter: Ralf Kirschner	Datum: 04.07.2018 AZ: 047.1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	17.07.2018	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Änderung des Redaktionsstatuts; Umgang mit Initiativen außerhalb von Parteien

Sachverhalt:

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Hemmingen lässt in Punkt 3.4.c die Veröffentlichung von Ankündigungen von Veranstaltungen örtlicher Parteien und Wählervereinigungen zu, sofern diese nicht in die dort genannten Karenzzeit vor Wahlen fallen.

Mit Schreiben vom 27.04.2018 (vgl. Anlage 1) wurde die Verwaltung nunmehr von Gemeinderat Stehmer darüber informiert, dass sich am 9. März spontan eine Initiative „Hemmingen 2030“ gegründet hat, deren Sprecher er auch ist. Die Spielregeln der Zusammenarbeit sind in der Anlage 1 ebenfalls enthalten. Entsprechend Punkt 2 dieser Spielregeln zielt die Initiative darauf ab, „auf Basis des Bestehenden moderne Konzepte für Hemmingen und seine Bürgerinnen und Bürger bis ins Jahr 2030 hinein zu entwickeln und zu kommunizieren“. Die Initiative geht unter Punkt 10 davon aus, dass Veröffentlichungen auch im Gemeindemitteilungsblatt erfolgen. Daher beantragt die Initiative mit Schreiben vom 27.04.2018 im Gemeindemitteilungsblatt unter der Rubrik „Vereine“ regelmäßig über ihre Arbeit berichten zu dürfen.

Der Gemeinderat hat die Thematik in seiner Sitzung am 08.05.2018 beraten und kritisch hinterfragt.

Die Verwaltung hat in dieser Sitzung abschließend angeboten, den Anwalt des Nussbaum-Verlags zu befragen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Veröffentlichungen solcher Initiativen im Amtsblatt rechtmäßig sind. Entsprechend der Beratung in dieser Sitzung hat die Verwaltung umgehend den Anwalt kontaktiert und den oben genannten Anwalt mit der dargestellten Frage konfrontiert. Die Antwort hierauf ist in der Anlage 2 enthalten.

In der Anlage 3 ist das Schreiben der Initiative „Hemmingen 2030“ vom 31.05.2018 enthalten, in welchem sie diese auf die Ablehnung reagiert. Im letzten Satz erwartet die Initiative keinen Schriftsatz eines Anwalts, sondern eine Entscheidung der Gemeinde.

Es ist Aufgabe der Verwaltung, rechtmäßig zu arbeiten und weder in Bezug auf Veröffentlichungswünsche, noch in Bezug auf Wahlen o.ä. die Anfechtbarkeit billigend in Kauf zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird betont, dass es unsere wichtigste Aufgabe ist, den obersten Wert einer demokratischen Gesellschaft – die rechtmäßige und damit unanfechtbare Abhaltung demokratischer Wahlen – zu gewährleisten. Diesem obersten Ziel

der Demokratie ist der Gemeinderat bei der Neuformulierung des Redaktionsstatuts im Jahr 2016 auch gefolgt.

Zu den wichtigsten Errungenschaften der Demokratie gehört zudem der im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz, welchem die Verwaltung verpflichtet ist, welche damit nachhaltig zu beachten und zu wahren ist.

Aus diesen Gründen war es die unabweisbare Aufgabe der Verwaltung, den nochmaligen Antrag zum wiederholten Mal anwaltlich prüfen zu lassen. Die Antwort des beauftragten Rechtsanwalts ist in dem Schreiben vom 13.06.2018 (Anlage 4) enthalten. Fakt ist auch hier, dass die Ablehnung sich auf unser bestehendes Redaktionsstatut stützt. Richtig ist es aber auch, wie von der Initiative gefordert, nunmehr eine Entscheidung der Gemeinde herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass das Amtsblatt kein Ortsnachrichtenblatt ist. Es dient vielmehr der amtlichen Bekanntmachungen und der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Dies bedeutet, dass vom Grundsatz her auch eingetragene Vereine keinen Rechtsanspruch haben, im Amtsblatt veröffentlichen zu dürfen. Nachdem die Gemeinde verantwortlich im Sinne des Presserechtes ist, liegt es in der Verantwortung des Gemeinderats, über den rechtlichen Auftrag des Amtsblatts hinaus beispielsweise auch örtlichen Kirchen, Vereinen und Organisationen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Veröffentlichungswünsche zu gestatten.

In Bezug auf den Antrag der Initiative 2030 stellt sich im Ergebnis nunmehr die Frage, weshalb eine Initiative, welche nicht etwa die typischen Vereinsziele wie Angebote im sportlichen und kulturellen Bereich verfolgt, bezüglich des Veröffentlichungsrechts besser gestellt werden soll als Parteien oder Wählervereinigungen, welche ebenfalls darauf abzielen, „moderne Konzepte für Hemmingen und seine Bürgerinnen und Bürger bis ins Jahr 2030 hinein zu entwickeln und zu kommunizieren“.

Um eine Gleichbehandlung aller Vereinigungen, Initiativen, Parteien zu erreichen, welche vergleichbare Ziele haben, kommt offensichtlich nur eine Gleichstellung dieser Institutionen/Organisationen in Betracht, welche man durchaus im Redaktionsstatut verankern könnte, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, das Redaktionsstatut um diese Gleichbehandlung zu ergänzen. Hierbei käme folgende Ergänzung des Punktes 3.4.c. des Redaktionsstatut in Betracht: „Gruppierungen, Initiativen, Vereinigungen oder sonstige Organisationsformen – egal ob vereinsähnlich organisiert oder nicht – welche kommunalpolitische Ziele verfolgen und Veröffentlichungen zu kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt beantragen, werden bezüglich der Veröffentlichungsrechte und Karenzzeiten den oben genannten Parteien und Wählervereinigungen gleichgestellt. Ein kommunalpolitisches Ziel liegt vor, sofern es sich um die in Punkt 3.3. des Redaktionsstatuts genannten kommunalpolitischen Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats handelt.“

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 dem Gemeinderat bei 2 Gegenstimmen empfohlen, diese Änderung des Redaktionsstatus vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

3.4.c. des Redaktionsstatuts wird um folgenden Passus ergänzt: „Gruppierungen, Initiativen, Vereinigungen oder sonstige Organisationsformen – egal ob vereinsähnlich organisiert oder nicht – welche kommunalpolitische Ziele verfolgen und Veröffentlichungen zu kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt beantragen, werden bezüglich der Veröffentlichungsrechte und Karenzzeiten den oben genannten Parteien und Wählervereinigungen gleichgestellt. Ein kommunalpolitisches Ziel liegt vor, sofern es sich um die in Punkt 3.3. des Redaktionsstatuts genannten kommunalpolitischen Themen in der

Zuständigkeit des Gemeinderats handelt.“.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

VA 03.07.2018

Anlageverzeichnis: